



Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin

Informationsvorlage

Nr. 5-2635/15-II

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Jugendhilfeausschuss

27.01.2016

Betr.:

Befassung zur Verfahrensweise der Festsetzung der Bemessungsgrundlage gemäß § 16 Absatz 2 KitaG Bbg.

Finanzielle Auswirkungen:

Produktkonto:	361010.531200
Bezeichnung des Produktkontos:	Zuweisung Kita Gemeinden/Ämter
Konto-Ansatz:	19.928.000,00 € (2015) 21.705.330,00 € (2016)
Produktkonto:	361010.531230
Bezeichnung des Produktkontos:	Zuschüsse an Kommunen für außerhalb des Landkreises betreute Kinder
Konto-Ansatz:	780.600,00 € (2015) 870.400,00 € (2016)
Produktkonto:	361010.531240
Bezeichnung des Produktkontos:	Zuschüsse für alternative Betreuungsangebote im Landkreis
Konto-Ansatz:	473.650,00 € (2015) 638.900,00 € (2016)
Produktkonto:	361010.531800
Bezeichnung des Produktkontos:	Zuweisungen Kita an freie Träger
Konto-Ansatz:	12.764.200,00 € (2015) 13.917.400,00 € (2016)

Luckenwalde, den 17.12.2015

Wehlan

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 15.12.2010 hat der Jugendhilfeausschuss das Verfahren zur Ermittlung der Durchschnittssätze beschlossen. Für die kommunalen Träger und für jene freien Träger, die den Tarifvertrag öffentlicher Dienst, Sozial und Erziehungsdienst (TVöD SuE) anwenden, wurde als Bemessungsgröße (Durchschnittssatz der jeweiligen Vergütungsregelung) die EG S 6 Stufe 4 TVöD SuE festgelegt. Zur Ermittlung der Grundlage für freie Träger mit eigener Vergütungsregelung ist darauf zu achten, dass die Eingruppierung der Ausbildung, die ausgeübte Tätigkeit sowie die Berufserfahrung der Entgeltgruppe S6 Stufe 4 TVöD SuE entspricht.

Zur Anpassung der Bemessungsgröße werden einmal jährlich die tariflichen und gesetzlichen Änderungen des gültigen Tarifvertrages und der geltenden Sozialversicherungsbeiträge berücksichtigt und dem Jugendhilfeausschuss zur Befassung vorgelegt. In der Regel gelten diese Anpassungen auch für bereits ausgezahlte Zuschüsse, so dass Nachzahlungsberechnungen für die einzelnen Träger die Folge sind. Diese Verfahrensweise wurde insbesondere unter dem Aspekt einer praktikablen Anwendung auf den Prüfstand gestellt und führt zu nachfolgendem Ergebnis:

Die Grundlage zur Ermittlung der Personalkostenzuschüsse ist im § 3 Absatz 3 KitaBKNV (Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung) zu finden. Dieser regelt, dass die Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung gemäß § 16 Absatz 2 Satz 4 KitaG vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Befassung im Jugendhilfeausschuss festgelegt werden.

Entsprechend des Punktes 3.9 des Kommentars zu § 16 Absatz 2 KitaG geht es bei der Bildung von Durchschnittssätzen um die Fragen:

1. des Tarifvertrages bzw. der Vergütungsregelung,
(Der LK TF ermittelt für jede Vergütungsregelung eine eigenständige Bemessungsgröße – BMG.),
2. der Entgeltgruppe sowie
3. der Berücksichtigung der Dienstzeiten u. ä. (im TVöD die sechs Stufen - Der LK TF hat sich für den Mittelwert der Stufe 4 entschieden.)

Tarifliche oder gesetzliche Änderungen sind nicht notwendigerweise zur Befassung zu stellen. Es ist sowohl die Befassung der tatsächlichen Werte als auch die Befassung nur zur Eingruppierung möglich. Weder das Verfahren zur Ermittlung der Bemessungsgröße noch die im KitaG benannten Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung sind in den Rechtsvorschriften näher definiert.

Danach sind folgende Verfahren zur Befassung der Bemessungsgröße möglich:

1. Die Träger der freien Jugendhilfe melden jährlich bis zum 30.09. die **beschlossenen** Änderungen in den Tarifverträgen und beantragen die Änderung der Bemessungsgröße.

Damit kann sichergestellt werden, dass eine Befassung im Jugendhilfeausschuss im IV. Quartal noch möglich ist. Dem Jugendhilfeausschuss wird dann die von der Verwaltung konkret ermittelte Bemessungsgröße pro Vergütungsregelung des jeweiligen Trägers zur Befassung vorgelegt. Verrechnungen, die im Zusammenhang mit den Änderungen der Bemessungsgrößen stehen, erfolgen erst nach der Ausschusssitzung. Tarifänderungen nach dem 30.09. können jedoch in dieser Sitzung nicht mehr berücksichtigt werden.

2. Die Träger können laufend die beschlossenen Tarifänderungen mitteilen. Die Verwaltung ermittelt anschließend die Bemessungsgrößen und arbeitet in der Folge bereits mit diesen Werten. Auch gesetzliche Festlegungen zu den Sozialversicherungen werden direkt berücksichtigt. Einmal jährlich erfolgt eine Information mit der Auflistung der geänderten Bemessungsgröße im Jugendhilfeausschuss. Eine Befassung im Jugendhilfeausschuss erfolgt bei grundlegenden Änderungen, wie z. B. in diesem Jahr die Änderungen im TVöD SuE von S6 in S8a.

Bisher wurde das unter Pkt. 1 genannte Verfahren angewendet.

Da das Verfahren entsprechend Pkt. 1 an einen Termin gebunden ist, kann nicht kurzfristig auf Änderungen reagiert werden. Es muss die Befassung im Jugendhilfeausschuss abgewartet werden. Erst im Anschluss an diese Sitzung kann mit den Bemessungsgrößen gerechnet werden. Nachzahlungen für oftmals mehrere Quartale sind erforderlich und verursachen damit einen erhöhten Verwaltungsaufwand.

Tarifänderungen nach dem 30.09. finden erst in der Sitzung des Jugendhilfeausschuss im IV. Quartal des nächsten Jahres Berücksichtigung. In diesen Fällen wartet der Träger unverhältnismäßig lange auf eine Neufestsetzung der Bemessungsgröße und der damit verbundenen Nachzahlung.

Das Verfahren entsprechend Pkt. 2 lässt kurzfristige Reaktionen auf Tarifänderungen und Änderungen der Sozialversicherungsbeiträge zu. Träger der freien Jugendhilfe, welche Tarifänderungen erst nach dem 30.09. beschließen, werden nicht benachteiligt. Da eine zeitnahe Änderung der Bemessungsgröße die Notwendigkeit von Nachzahlungen verringert, ist auch mit weniger Verwaltungsaufwand zu rechnen.

Die Verwaltung beabsichtigt daher, künftig die Variante 2 umzusetzen. Gleichzeitig wird seitens der Verwaltung festgestellt, dass eine Befassung durch den Jugendhilfeausschuss zur Eingruppierung ausreichend ist.